

**Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund
der Stadt Adliswil**

Parkierungsverordnung, VPöG

vom 30. September 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	1
	Art. 2 Begriffe	1
	Art. 3 Kurzfristiges Parkieren	1
	Art. 4 Längerfristiges Parkieren	1
	Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung	2
	Art. 6 Parkierungszonen	2
	Art. 7 Parkierungsdauer und temporäre Parkierungsbeschränkungen	3
	Art. 8 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	3
II.	Dauerparkkarten, Tages- und Wochenbewilligungen	3
	Art. 9 Grundsatz	3
	Art. 10 Parkkartenzonen	3
	Art. 11 Parkierungsbewilligungen	3
	Art. 12 Anwohner und Wochenaufenthalter	3
	Art. 13 Geschäftsbetriebe	4
	Art. 14 Andere gleichermassen Betroffene	4
	Art. 15 Handwerks- und Servicebetriebe	4
	Art. 16 Übriger Personenkreis	4
	Art. 17 Tagesbewilligung und Wochenbewilligungen	4
	Art. 18 Zeitlicher Geltungsbereich	5
	Art. 19 Anzahl Parkierungsbewilligungen	5
	Art. 20 Gebühren	5
	Art. 21 Gebührenrahmen	5
	Art. 22 Rückerstattung von Gebühren	6
	Art. 23 Verfahren	6
	Art. 24 Erlöschen der Gültigkeit und Änderung der Voraussetzungen	6
III.	Ortsvereine	7
	Art. 25 Parkierungsbewilligung für Vereine	7
IV.	Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Art. 26 Vollzug	7
	Art. 27 Strafbestimmungen	7
	Art. 28 Inkrafttreten	7
	Fussnoten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.

2 Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereit gestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Begriffe

1 Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche städtische Parkplätze, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtenden Gebühr gestattet ist.

2 Motorfahrzeuge im Sinn dieser Verordnung sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.

3 Die Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.

4 Die Benützungsgebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs.

5 Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

Art. 3 Kurzfristiges Parkieren

1 Als kurzfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeuges auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während längstens 60 Minuten.

2 Für das kurzfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr erhoben. Die Kontrollgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- pro Stunde.

Art. 4 Längerfristiges Parkieren

1 Als längerfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeuges auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten.

2 Für das längerfristige Parkieren wird nebst einer Kontrollgebühr gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung ab einer Parkierungsdauer von mehr als 60 Minuten zusätzlich eine Benützungsgebühr erhoben.

3 Die Benützungsgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.

Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung

Die Kontroll- und Benützungsgebühren werden der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10 % angestiegen ist.

Art. 6 Parkierungszonen

1 Als Parkierungszone I gelten sämtliche markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugängliche städtische Parkplätze, sofern sie nicht innerhalb der Parkierungszonen II oder III liegen.

2 Als Parkierungszone II gelten sämtliche markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugängliche städtische Parkplätze, welche als Blaue Zonen im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Lit. a der Signalisationsverordnung¹⁾ signalisiert sind. Der Stadtrat legt die Parkierungszonen II fest.

3 Als Parkierungszone III gelten die markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugängliche städtische Parkplätze auf bzw. an folgenden Strassen:

Albisstrasse 1–38

Bahnhofplatz

Baumgartenweg

Florastrasse

Kronengasse

Kronenstrasse

Müliweg

Poststrasse

Rebweg

Wachtgasse

Webereistrasse (zwischen Wachtbrücke und Mülibrücke)

Wiesenweg

Zürichstrasse 1–21

4 Innerhalb der Parkierungszone III sind alle markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugängliche städtische Parkplätze gebührenpflichtig. Der Stadtrat kann in dieser Zone aus zureichenden Gründen auf Parkplätzen mit einer signalisierten Höchstparkzeit von längstens 30 Minuten auf die Gebührenerhebung verzichten.

5 Innerhalb der Parkierungszone I sind alle markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugängliche städtische Parkplätze gebührenpflichtig oder werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr mit einer Höchstparkzeit von 6 Stunden signalisiert. Aus zureichenden Gründen kann der Stadtrat auf die Gebührenerhebung oder die Signalisation der Höchstparkzeit verzichten, namentlich bei fehlendem öffentlichem Interesse oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

Art. 7 Parkierungsdauer und temporäre Parkierungsbeschränkungen

1 Der Stadtrat kann für die öffentlichen Parkplätze Höchstparkzeiten festlegen.

2 Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.

Art. 8 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Stadt Adliswil sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

II. Dauerparkkarten, Tages- und Wochenbewilligungen**Art. 9 Grundsatz**

Für das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen auf Parkplätzen der Zonen I und II, können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Dauerparkkarten und Tagesbewilligungen erteilt werden.

Art. 10 Parkkartenzonen

Für die Bewirtschaftung der Parkplätze beim Dauerparkieren legt der Stadtrat einzelne Parkkartenzonen fest.

Art. 11 Parkierungsbewilligungen

1 Fahrzeughalter können nach Massgabe der Art. 11–15 dieser Verordnung eine Bewilligung (Parkkarte) erwerben, die das dauernde Parkieren innerhalb der Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung auf dem gesamten Stadtgebiet bzw. in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.

2 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

3 Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeuges als Kontrollmittel.

4 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

5 Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich auf denjenigen Parkplätzen zum unbeschränkten Parkieren, wo dies mit einer Zusatztafel „Mit Parkkarte ... unbeschränkt“ speziell signalisiert ist.

Art. 12 Anwohner und Wochenaufenthalter

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und Wochenaufenthalter sind berechtigt

- a) für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkartenzone eingetragenen leichten Motorwagen,
- b) für jeden ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen leichten Motorwagen

eine Parkierungsbewilligung für diese Parkkartenzone zu erwerben.

Art. 13 Geschäftsbetriebe

In der entsprechenden Parkkartenzone ansässige Geschäftsbetriebe können für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Parkkartenzone erwerben.

Art. 14 Andere gleichermassen Betroffene

1 Anderen von der Parkzeitbeschränkung in einer Parkkartenzone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Parkkartenzone erteilt werden.

2 Als gleichermassen Betroffene gelten namentlich Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).

Art. 15 Handwerks- und Servicebetriebe

1 Handwerks- und Servicebetriebe, Notfalldienste und dergleichen können für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartenzonen erwerben.

2 Die Parkierungsbewilligung wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.

3 Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

Art. 16 Übriger Personenkreis

Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Parkkartenzonen oder Plätze ein bestimmter Personenkreis auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung gemäss Art. 12–15 dieser Verordnung für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen kann.

Art. 17 Tagesbewilligung und Wochenbewilligungen

Für einzelne Tage und Wochen können Parkierungsbewilligungen für leichte Motorwagen erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten.

Art. 18 Zeitlicher Geltungsbereich

1 Die Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer von einem bis längstens zwölf Monaten erteilt. Ein Erneuerungsgesuch ist ein Monat vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.

2 Die Wochenbewilligung ist am Ausstellungstag von 00.00 Uhr an während sechs aufeinander folgenden Werktagen (Montag bis Samstag) sowie bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

3 Die Tagesbewilligung ist am Ausstellungstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.

Art. 19 Anzahl Parkierungsbewilligungen

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Stadtrat

- a) die Anzahl der zu erteilenden Parkierungsbewilligungen pro Parkkartenzone;
- b) die Anzahl der zu erteilenden Parkierungsbewilligungen pro berechnete Person;
- c) die Anzahl der aufeinanderfolgenden Tagesbewilligungen und Wochenbewilligungen pro Fahrzeughalter;

beschränken.

Art. 20 Gebühren

1 Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

2 Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der entsprechenden Parkplätze und enthält auch die Abgabe für den gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen.

Art. 21 Gebührenrahmen

1 Die Jahresgebühr beträgt:

- a) zwischen Fr. 240.- und Fr. 480.- für eine Anwohner- und Geschäftsparkkarte (Art. 12 und 13 dieser Verordnung);
- b) zwischen Fr. 360.- und Fr. 600.- für eine Parkkarte für andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 dieser Verordnung);
- c) zwischen Fr. 420.- und Fr. 660.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit Gültigkeit für ein Fahrzeug;
- d) zwischen Fr. 480.- und Fr. 720.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge;
- e) zwischen Fr. 0.- und Fr. 720.- für eine Parkkarte für übrige Personenkreise (Art. 16 dieser Verordnung).

2 Die Monatsgebühr beträgt:

- a) zwischen Fr. 20.- und Fr. 40.- für eine Anwohner- und Geschäftsparkkarte (Art. 12 und 13 dieser Verordnung);
- b) zwischen Fr. 30.- und Fr. 50.- für eine Parkkarte für andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 dieser Verordnung);
- c) zwischen Fr. 35.- und Fr. 55.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit Gültigkeit für ein Fahrzeug;
- d) zwischen Fr. 40.- und Fr. 60.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge;
- e) zwischen Fr. 0.- und Fr. 60.- für eine Parkkarte für übrige Personenkreise (Art. 16 dieser Verordnung).

3 Die übrigen Gebühren betragen:

- a) zwischen Fr. 5.- und Fr. 15.- für Tagesparkkarten
- b) zwischen Fr. 15.- und Fr. 25.- für Wochenparkkarten

4 Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest und informiert den Grossen Gemeinderat über diesbezügliche Beschlüsse.

Art. 22 Rückerstattung von Gebühren

Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Art. 23 Verfahren

1 Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin vom Ressort Sicherheit und Gesundheit erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

2 Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

Art. 24 Erlöschen der Gültigkeit und Änderung der Voraussetzungen

1 Die Parkierungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurde.

2 Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen dem Ressort Sicherheit und Gesundheit zu melden.

III. Ortsvereine

Art. 25 Parkierungsbewilligung für Vereine

Vereine, insbesondere Sportvereine, mit Sitz in Adliswil erhalten für ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzusetzende Anzahl Parkkarten im Sinne von Art. 16 dieser Verordnung, die das dauernde, gebührenfreie Parkieren während und zum Zweck der Vereinstätigkeit erlauben.

IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Vollzug

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 27 Strafbestimmungen

1 Mit Busse wird bestraft, wer

- a) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben erschleicht,
- b) der Meldepflicht gemäss Art. 24 Abs. 2 nicht fristgemäss nachkommt,
- c) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.

2 Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Fussnoten

- 1) Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, SR 741.21
- 2) Inkrafttreten: 1. Januar 2016 (SRB 2015-291 vom 3. November 2015)